



Brüssel, den 9. März 2015
(OR. en)

6833/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**DATAPROTECT 26
JAI 156
MI 144
DRS 18
DAPIX 30
FREMP 45
COMIX 102
CODEC 295**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15395/14 DATAPROTECT 165 JAI 860 MI 965 DRS 167 DAPIX 167
FREMP 202 COMIX 604 CODEC 2222

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
– Das Prinzip der zentralen Kontaktstelle

1. Das Prinzip der zentralen Kontaktstelle ist in den Sitzungen der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" vom 26./27. Januar und 5./6. Februar 2014 sowie in den Sitzungen der JI-Referenten vom 16. Februar und vom 2. und 6. März 2015 erörtert worden.
2. Nach Auffassung des Vorsitzes ist die beiliegende Fassung angesichts der unterschiedlichen Standpunkte der Delegationen der bestmögliche Kompromiss. Die letzten Änderungen sind **fettgedruckt und unterstrichen**.

3. *Der Rat wird daher ersucht, sich auf seiner Tagung am 13. März 2015 auf einepartielle allgemeine Ausrichtung zu den Kapiteln VI und VII unter folgenden Bedingungen zu verständigen:*
- i. Die partielle allgemeine Ausrichtung wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und schließt künftige Änderungen am Wortlaut der vorläufig vereinbarten Artikel, die der Gesamtkohärenz der Verordnung dienen, nicht aus;*
 - ii. die partielle allgemeine Ausrichtung greift horizontalen Fragen nicht vor;*
 - iii. mit der partiellen allgemeinen Ausrichtung wird dem Vorsitz kein Mandat für die Aufnahme eines informellen Trilogs mit dem Europäischen Parlament erteilt.*
-

16a) Die Verordnung gilt zwar auch für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in ihrer gerichtlichen Eigenschaft zuständig sein. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge können besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung kontrollieren, die Sensibilisierung von Richtern und Staatsanwälten für ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung fördern und Beschwerden in Bezug auf eine derartige Datenverarbeitung bearbeiten sollten.

27) Die Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollte der Ort sein, an dem er seine Hauptverwaltung in der Union hat, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union getroffen. In diesem Fall sollte Letztere als Hauptniederlassung gelten. Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder Verarbeitungstätigkeiten begründen an sich noch keine Hauptniederlassung und sind daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat, oder – wenn er keine Hauptverwaltung in der Union hat – der Ort, an dem die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten stattfinden. Sind sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter betroffen, so sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung hat, die zuständige federführende Aufsichtsbehörde bleiben, doch die Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters sollte als betroffene Aufsichtsbehörde betrachtet werden und sich an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit beteiligen. Allerdings sollten die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der Auftragsverarbeiter eine oder mehrere Niederlassungen hat, nicht als betroffene Aufsichtsbehörden betrachtet werden, wenn sich der Entwurf des Beschlusses nur auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen bezieht.

Wird die Verarbeitung durch eine Unternehmensgruppe vorgenommen, sollte die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung verantwortlichen Unternehmens als Hauptniederlassung der Unternehmensgruppe gelten, es sei denn, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung werden von einem anderen Unternehmen festgelegt.

- 92) Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die befugt sind, ihre Aufgaben und Funktionen völlig unabhängig zu erfüllen, ist ein wesentliches Element des Schutzes des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.
- 92a) Die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, sollte nicht bedeuten, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden können. Sie bedeutet auch nicht, dass die Aufsichtsbehörden keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.
- 93) Errichtet ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden, so sollte er durch ein Rechtsinstrument sicherstellen, dass diese Aufsichtsbehörden am Kohärenzverfahren wirksam beteiligt werden. Insbesondere sollte dieser Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde bestimmen, die als zentrale Kontaktstelle für eine wirksame Beteiligung dieser Behörden an dem Verfahren fungiert und eine rasche und reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Kommission gewährleistet.
- 94) Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, wie sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig (...) sind. Jede Aufsichtsbehörde sollte über einen eigenen Jahreshaushalt verfügen, der Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein kann.
- 95) Die allgemeinen Anforderungen an das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament und/oder von der Regierung oder dem Staatsoberhaupt des Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens betraut wird. Um die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, sollten ihre Mitglieder von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen absehen und während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit ausüben. (...).

- 95a) Jede Aufsichtsbehörde sollte dafür zuständig sein, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die Befugnisse auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden. Dies sollte insbesondere für Folgendes gelten: die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Behörden oder private Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln, Verarbeitungstätigkeiten, die Auswirkungen auf betroffene Personen in ihrem Hoheitsgebiet haben, oder Verarbeitungstätigkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters ohne Niederlassung in der Europäischen Union, sofern sie auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ausgerichtet sind. Dies sollte auch die Bearbeitung von Beschwerden einer betroffenen Person, die Durchführung von Untersuchungen über die Anwendung der Verordnung sowie die Förderung der Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen.
- 96) Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden aufgrund dieser Verordnung zur Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission verpflichtet und befugt sein, ohne dass eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über die Leistung von Amtshilfe oder über eine derartige Zusammenarbeit erforderlich wäre.

- 96a) Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union statt und hat der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder hat die Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer einzigen Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat bzw. wird sie voraussichtlich solche Auswirkungen haben, so sollte die Aufsichtsbehörde für die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters oder für die einzige Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters als federführende Behörde fungieren. Sie sollte mit den anderen Behörden zusammenarbeiten, die betroffen sind, weil der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter eine Niederlassung im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats hat, weil die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat oder weil bei ihnen eine Beschwerde eingelegt wurde. Auch wenn eine betroffene Person ohne Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Beschwerde eingelegt hat, sollte die Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingelegt wurde, auch eine betroffene Aufsichtsbehörde sein. Der Europäische Datenschutzausschuss kann – im Rahmen seiner Aufgaben in Bezug auf die Herausgabe von Leitlinien zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung – vor allem Leitlinien zu den Kriterien ausarbeiten, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob die fragliche Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat und was einen relevanten und begründeten Einspruch darstellt¹.
- 96b) Die federführende Behörde sollte berechtigt sein, verbindliche Beschlüsse über Maßnahmen zu erlassen, mit denen die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgeübt werden. In ihrer Eigenschaft als federführende Behörde sollte diese Aufsichtsbehörde für die enge Einbindung und Koordinierung der betroffenen Aufsichtsbehörden im Entscheidungsprozess sorgen. Wird beschlossen, die Beschwerde der betroffenen Person vollständig oder teilweise abzuweisen, so sollte dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde angenommen werden, bei der die Beschwerde eingelegt wurde.

¹ Vorschlag von DE; Prüfungsvorbehalt von CZ und LU.

- 96c) Der Beschluss sollte von der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam vereinbart werden und an die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gerichtet sein und für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter verbindlich sein. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung und die Umsetzung des Beschlusses zu gewährleisten, der der Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hinblick auf die Verarbeitungstätigkeiten in der Union von der federführenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde.
- 97) Eine Aufsichtsbehörde sollte in örtlichen Fällen nicht als federführende Aufsichtsbehörde fungieren **und nicht zuständig sein**, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, der Gegenstand der spezifischen Verarbeitung aber nur die Verarbeitungstätigkeiten in einem einzigen Mitgliedstaat und nur betroffene Personen in diesem einen Mitgliedstaat betrifft, beispielsweise wenn es um die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten im spezifischen Beschäftigungskontext eines Mitgliedstaats geht. **In solchen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit unterrichten. Nach ihrer Unterrichtung sollte die federführende Aufsichtsbehörde entscheiden, ob sie den Fall nach dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle regelt oder ob die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, den Fall auf örtlicher Ebene regeln sollte. Dabei sollte die federführende Aufsichtsbehörde berücksichtigen, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat, damit Beschlüsse gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wirksam durchgesetzt werden. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall selbst zu regeln, sollte die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, die Möglichkeit haben, einen Beschlussentwurf vorzulegen, dem die federführende Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung ihres Beschlussentwurfs nach dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle weitestgehend Rechnung tragen sollte.**
- 98) Die Vorschriften über die federführende Behörde und das Prinzip der zentralen Kontaktstelle sollten keine Anwendung finden, wenn die Verarbeitung durch öffentliche Behörden oder private Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln, erfolgt. In diesen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Behörde oder private Einrichtung ihren Sitz hat, die einzige Aufsichtsbehörde sein, die dafür zuständig ist, die Befugnisse auszuüben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden.

99) (...)

100) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und wirksamen Befugnisse haben, darunter, insbesondere im Fall von Beschwerden Einzelner, Untersuchungsbefugnisse, Abhilfebefugnisse und Sanktionsbefugnisse und Genehmigungsbefugnisse und beratende Befugnisse, sowie – unbeschadet der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach nationalem Recht – die Befugnis, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und/oder Gerichtsverfahren anzu-
strengen. Dazu sollte auch die Befugnis zählen, die Verarbeitung, zu der die Behörde zu Rate
gezogen wird, zu untersagen. Die Mitgliedstaaten können andere Aufgaben im Zusammen-
hang mit dem Schutz personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung festlegen. Die
Befugnisse der Aufsichtsbehörden sollten (...) in Übereinstimmung mit den geeigneten
Verfahrensgarantien nach Unionsrecht und nationalem Recht unparteiisch, gerecht und inner-
halb einer angemessenen Frist ausgeübt werden. Insbesondere sollte jede Maßnahme im
Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung geeignet, erforderlich und
verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind,
das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen
wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese Person hätte, zu achten ist und überflüssige
Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die Betroffenen zu vermeiden sind. Unter-
suchungsbefugnisse im Hinblick auf den Zugang zu Räumlichkeiten sollten im Einklang mit
besonderen Anforderungen im nationalen Verfahrensrecht ausgeübt werden, wie etwa dem
Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung.

Jede rechtsverbindliche Maßnahme der Aufsichtsbehörde sollte schriftlich erlassen werden
und sie sollte klar und eindeutig sein; die Aufsichtsbehörde, die die Maßnahme erlassen hat,
und das Datum, an dem die Maßnahme erlassen wurde, sollten angegeben werden und die
Maßnahme sollte vom Leiter oder von einem von ihm bevollmächtigten Mitglied der
Aufsichtsbehörde unterschrieben sein und eine Begründung für die Maßnahme sowie einen
Hinweis auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf enthalten. Dies sollte zusätzliche
Anforderungen nach nationalem Verfahrensrecht nicht ausschließen. Der Erlass eines solchen
rechtsverbindlichen Beschlusses setzt voraus, dass er in dem Mitgliedstaat der Aufsichts-
behörde, die den Beschluss erlassen hat, gerichtlich überprüft werden kann.

100) (...).

- 101) Ist die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nicht die federführende Aufsichtsbehörde, so sollte die federführende Aufsichtsbehörde im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung über Zusammenarbeit und Kohärenz eng mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. In solchen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde bei Maßnahmen, die rechtliche Wirkungen entfalten sollen, unter anderem bei der Verhängung von Geldbußen, den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde und die weiterhin befugt sein sollte, in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Untersuchungen auf dem Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats durchzuführen, weitestgehend berücksichtigen.
- 101a) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die auf andere Weise Situationen, die mögliche Verstöße gegen die Verordnung darstellen, aufgedeckt hat bzw. darüber informiert wurde, sollte versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Falls sich dies als nicht erfolgreich erweist, sollte sie die gesamte Bandbreite ihrer Befugnisse wahrnehmen, wenn eine andere Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde für die Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters fungieren sollte, der konkrete Gegenstand einer Beschwerde oder der mögliche Verstoß jedoch nur die Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Mitgliedstaat betrifft, in dem die Beschwerde eingereicht wurde oder der mögliche Verstoß aufgedeckt wurde, und die Angelegenheit keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in anderen Mitgliedstaaten hat oder haben dürfte. Dies sollte auch Folgendes umfassen: die spezifische Verarbeitung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde oder im Hinblick auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats; oder die Verarbeitung im Rahmen eines Angebots von Waren oder Dienstleistungen, das speziell auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde ausgerichtet ist; oder eine Verarbeitung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen nach nationalem Recht bewertet werden muss.
- 102) Die Aufklärungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden sollten spezifische Maßnahmen einschließen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, und an Einzelpersonen, vor allem im Bildungsbereich, richten.

- 103) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung im Binnenmarkt gewährleistet ist. Erlässt eine Aufsichtsbehörde, die um Amtshilfe ersucht hat und binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Aufsichtsbehörde keine Antwort von dieser erhalten hat, eine einstweilige Maßnahme, so sollte diese einstweilige Maßnahme hinreichend begründet und nur vorübergehend gültig sein.
- 104) Jede Aufsichtsbehörde sollte berechtigt sein, an gemeinsamen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden teilzunehmen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte auf das Ersuchen binnen einer festgelegten Frist antworten müssen.
- 105) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenzverfahren) zwischen den Aufsichtsbehörden eingeführt werden (...). Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme zu erlassen, die rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge entfalten soll (...), die für eine große Anzahl von betroffenen Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben (...). Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine *betroffene* Aufsichtsbehörde oder die Kommission² beantragt, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.

² Vorbehalt von HU zur Bezugnahme auf die Kommission.

- 106) Bei Anwendung des Kohärenzverfahrens sollte der Europäische Datenschutzausschuss, falls von der (...) Mehrheit seiner Mitglieder so entschieden wird oder falls eine andere *betreffene* Aufsichtsbehörde oder die Kommission darum ersuchen, binnen einer festgelegten Frist eine Stellungnahme abgeben. Dem Europäischen Datenschutzausschuss sollte auch die Befugnis übertragen werden, im Falle von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden rechtsverbindliche Beschlüsse zu erlassen. Zu diesem Zweck sollte er in klar definierten Fällen, in denen die Aufsichtsbehörden insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den *betreffenen* Aufsichtsbehörden einander widersprechende Ansichten über den Sachverhalt, vor allem in der Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht, vertreten, grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder rechtsverbindliche Beschlüsse erlassen.
- 107) (...)
- 108) Es kann dringender Handlungsbedarf zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bestehen, insbesondere wenn eine erhebliche Behinderung der Durchsetzung des Rechts einer betroffenen Person droht. Daher sollten die Aufsichtsbehörden bei der Anwendung des Kohärenzverfahrens einstweilige Maßnahmen mit einer festgelegten Geltungsdauer treffen können.
- 109) Die Anwendung dieses Verfahrens sollte in den Fällen, in denen sie verbindlich vorgeschrieben ist, eine Bedingung für die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme einer Aufsichtsbehörde sein, die rechtliche Wirkungen entfalten soll. In anderen Fällen von grenzüberschreitender Relevanz sollte das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den *betreffenen* Aufsichtsbehörden zur Anwendung gelangen, und die betroffenen Aufsichtsbehörden können auf bilateraler oder multilateraler Ebene Amtshilfe leisten und gemeinsame Maßnahmen durchführen, ohne auf das Kohärenzverfahren zurückzugreifen.

110) Zur Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung sollte der Europäische Datenschutzausschuss als unabhängige Einrichtung der Union eingesetzt werden. Damit der Europäische Datenschutzausschuss seine Ziele erreichen kann, sollte er Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte von seinem Vorsitz vertreten werden. Er sollte die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ersetzen. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats oder dessen Vertreter(...) gebildet werden. Die Kommission *und der Europäische Datenschutzbeauftragte* sollten an seinen Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die Kommission insbesondere im Hinblick auf das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln.

110a) Der Europäische Datenschutzausschuss sollte von einem Sekretariat unterstützt werden, bei dem es sich um das Sekretariat des Europäischen Datenschutzbeauftragten handelt. Das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, sollte diese Aufgaben ausschließlich gemäß den Anweisungen des Vorsitzes des Europäischen Datenschutzausschusses durchführen und diesem Bericht erstatten. Die organisatorische Trennung des Personals sollte alle für das unabhängige Arbeiten des Europäischen Datenschutzausschusses benötigten Dienste betreffen.

- 111) Jede betroffene Person sollte das Recht haben, bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und gemäß Artikel 47 der Grundrechtecharta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, sollte die betroffene Person auch hierüber informiert werden. Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.
- 112) Betroffene Personen, die sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sehen, sollten das Recht haben, Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, zu beauftragen, in ihrem Namen Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Diese Einrichtungen, Organisationen oder Verbände sollten das Recht haben, unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde einzulegen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 gekommen ist und Artikel 32 Absatz 3 nicht zur Anwendung gelangt.

113) Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, unter den in Artikel 263 AEUV genannten Voraussetzungen beim Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") eine Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses zu erheben. Als Adressaten solcher Beschlüsse müssen die betroffenen Aufsichtsbehörden, die diese Beschlüsse anfechten möchten, binnen zwei Monaten nach deren Übermittlung gemäß Artikel 263 AEUV Klage erheben. Sofern Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter oder den Beschwerdeführer unmittelbar und individuell betreffen, so können diese Personen binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Beschlüsse auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses im Einklang mit Artikel 263 AEUV eine Klage auf Nichtigkeitserklärung erheben. Unbeschadet dieses Rechts nach Artikel 263 AEUV sollte jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei dem zuständigen einzelstaatlichen Gericht gegen einen Beschluss einer Aufsichtsbehörde haben, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet.

Ein derartiger Beschluss betrifft insbesondere die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen durch die Aufsichtsbehörde oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden³. Dieses Recht umfasst jedoch nicht andere – rechtlich nicht bindende – Maßnahmen der Aufsichtsbehörden wie von ihr abgegebene Stellungnahmen oder Empfehlungen. Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten bei den Gerichten des Mitgliedstaats angestrengt werden, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, und **sollten** im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaats durchgeführt werden. Diese Gerichte sollten eine uneingeschränkte Zuständigkeit besitzen, was die Zuständigkeit, sämtliche für den anhängigen Rechtsstreit relevanten Sach- und Rechtsfragen zu prüfen, einschließt. Wurde eine Beschwerde von einer Aufsichtsbehörde abgelehnt oder abgewiesen, kann der Beschwerdeführer Klage bei den Gerichten des gleichen Mitgliedstaats erheben. Im Zusammenhang mit gerichtlichen Rechtsbehelfen in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung können einzelstaatliche Gerichte, die eine Entscheidung über diese Frage für erforderlich halten, um ihr Urteil erlassen zu können, bzw. müssen einzelstaatliche Gerichte in den Fällen nach Artikel 267 AEUV den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Unionsrechts – das auch diese Verordnung einschließt – ersuchen.

³ Vorbehalt von EL.

Wird darüber hinaus der Beschluss einer Aufsichtsbehörde zur Umsetzung eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses vor einem einzelstaatlichen Gericht angefochten und wird die Gültigkeit des Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses in Frage gestellt, so hat dieses einzelstaatliche Gericht nicht die Befugnis, den Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses für nichtig zu erklären, sondern es muss im Einklang mit Artikel 267 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs in der Rechtssache "Foto-Frost"⁴ den Gerichtshof mit der Frage der Gültigkeit befassen, wenn es den Beschluss für nichtig hält. Allerdings darf ein einzelstaatliches Gericht den Gerichtshof nicht auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person mit Fragen der Gültigkeit des Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses befassen, wenn diese Person Gelegenheit hatte, eine Klage auf Nichtigklärung dieses Beschlusses zu erheben – insbesondere wenn sie unmittelbar und individuell von dem Beschluss betroffen war –, diese Gelegenheit jedoch nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 263 AEUV genutzt hat.

⁴ Rechtssache C-314/85.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(13) "Hauptniederlassung"⁵

- im Falle eines für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung⁶;
- im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union und, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung unterliegt;

(19a) "betreffene Aufsichtsbehörde"

- eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung betroffen ist, weil
 - a) der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist;

⁵ AT machte geltend, dass es angesichts der technologischen Entwicklungen sehr schwierig sei, den Ort der Verarbeitung genau zu ermitteln, und sprach sich – mit Unterstützung von ES, HU und PL – für ein formales Kriterium aus, das auf die Einbeziehung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Bezug nimmt. AT wies darauf hin, dass sich mit einem solchen Kriterium der Fall vermeiden ließe, dass je nach Verarbeitungstätigkeit eine andere Hauptniederlassung betroffen und folglich eine andere Datenschutzbehörde federführend wäre.

⁶ Vorbehalt von BE.

b) diese Verarbeitung erhebliche⁷ Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat oder haben kann; oder

c) die zugrundeliegende Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.

(19b) "grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten" entweder

(a) eine Verarbeitung, die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung oder von Niederlassungen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist; oder

(b) eine Verarbeitung, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann⁸.

(19c) "relevanter und begründeter Einspruch"

einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder gegebenenfalls ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht. Aus dem Einspruch muss die Tragweite der Risiken, die von dem Entwurf eines Beschlusses in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen⁹ und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten ausgehen, klar hervorgehen¹⁰.

⁷ IE und UK würden "wesentliche" vorziehen.

⁸ Mehrere Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass dies in einem Erwägungsgrund präzisiert werden sollte: CZ, FI, HU, SE.

⁹ IE war der Ansicht, dass auch die Risiken des für die Verarbeitung Verantwortlichen abgedeckt werden sollten.

¹⁰ BE hielt diese Anforderung für zu hoch.

KAPITEL VI UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

ABSCHNITT 1 UNABHÄNGIGKEIT

Artikel 46

Aufsichtsbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind.
- 1a. Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union (...). Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit der Kommission sowie der Aufsichtsbehörden untereinander gemäß Kapitel VII.
2. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im Europäischen Datenschutzausschuss vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 57 einhalten.
- [3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit¹¹.]

Artikel 47

Unabhängigkeit

1. Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse¹² gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig.

¹¹ DE, FR und EE waren der Ansicht, dass dieser Absatz in die Schlussbestimmungen aufgenommen werden könnte.

¹² Prüfungsvorbehalt von EL.

2. Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen¹³.
3. (...) ¹⁴
4. (...) ¹⁵
5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit (...) den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können.
6. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über eigenes Personal verfügt, das der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der Aufsichtsbehörde (...) untersteht.
7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle¹⁶ unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede Aufsichtsbehörde über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.

¹³ Vorbehalt von IE. IE hielt den letzten Teil dieses Absatzes für zu rigoros formuliert.

¹⁴ AT, BE, DE und HU würden diesen Text lieber wieder aufnehmen. CZ, EE und SE befanden die Streichung für gut.

¹⁵ Vorbehalt von KOM, DE und AT zur Streichung der Absätze 3 und 4.

¹⁶ Vorbehalt von EE.

Artikel 48

Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde (...) vom Parlament und/oder von der Regierung oder vom Staatsoberhaupt des betreffenden Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens betraut wird¹⁷.
2. Das Mitglied oder die Mitglieder verfügen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde.
3. Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder seiner Enthebung aus dem Amt gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats¹⁸.
4. (...)
5. (...)¹⁹.

¹⁷ Mehrere Delegationen (FR, SE, SI und UK) sind der Meinung, dass auch andere Ernennungsverfahren zulässig sein sollten. Nach Ansicht von FR (und RO) sollte in einem Erwägungsgrund klargestellt werden, dass der Begriff "unabhängige Stelle" Gerichte einschließt.

¹⁸ Vorbehalt von KOM und Prüfvorbehalt von DE zu "gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats". Es stellt sich die Frage, ob hiermit eine Kompetenzzuweisung an die Mitgliedstaaten gemeint ist, die Pflichten weiter auszugestalten, oder ob der Halbsatz so zu verstehen ist, dass lediglich verfassungsrechtliche oder andere gesetzliche Rahmenbedingungen (wie z.B. Beamtenrecht) zu beachten sind. DE und HU schlagen zudem vor, Bestimmungen für den Todes- oder Invaliditätsfall (z.B. nach Art von Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) sowie über ein Verfahren für die Ernennung eines Vertreters für den Fall, dass das Mitglied an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, anzufügen. CZ, NO und SE halten Absatz 3 für überflüssig.

¹⁹ Prüfungsvorbehalt von KOM, DE und AT zur Streichung der Absätze 4 und 5.

Artikel 49
Errichtung der Aufsichtsbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz
 - (a) die Errichtung jeder Aufsichtsbehörde (...),
 - (b) die Qualifikationen (...), die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde notwendig sind²⁰,
 - (c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde (...),
 - (d) die Amtszeit des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde, die mindestens vier Jahre beträgt; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig ist,
 - (e) ob, und wenn ja, wie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können,
 - (f) die (...) Bedingungen im Hinblick auf die Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder und der Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde, die Verbote von Handlungen und beruflichen Tätigkeiten während und nach der Amtszeit, die mit diesen Pflichten unvereinbar sind, und die Regeln für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - (g) (...) ²¹.
2. Das Mitglied oder die Mitglieder und die Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde sind gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Rechts *sowohl während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung* verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

²⁰ Vorbehalt von IE, aus deren Sicht diese Qualifikationen nicht in einem Gesetz geregelt werden müssen.

²¹ Prüfungsvorbehalt von CZ und DE zur Streichung dieses Buchstabens.

Artikel 50
Berufsgeheimnis

(...)

ABSCHNITT 2

ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Artikel 51

Zuständigkeit

1. Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig. (...)
2. Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Einrichtungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e, ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig²². In diesem Fall findet Artikel 51a keine Anwendung.
3. Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Überwachung der von Gerichten im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen²³. (...).

Artikel 51a

Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

1. Unbeschadet des Artikels 51 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Einklang mit dem Verfahren in Artikel 54a die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die grenzüberschreitende Verarbeitung dieses für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dieses Auftragsverarbeiters.
2. (...)

²² KOM ist dagegen, dass private Einrichtungen vom Prinzip der zentralen Kontaktstelle ausgenommen werden; es gebe beispielsweise grenzüberschreitende Infrastrukturen, die von privaten Einrichtungen im öffentlichen Interesse bereitgestellt würden. AT, IE, FR und FI hätten lieber die Formulierung "Verarbeitung durch Behörden und Einrichtungen eines Mitgliedstaats oder durch private Einrichtungen, die auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse handeln,"

²³ Prüfungsvorbehalt von FR, HU, RO und UK. DE schlägt folgende Ergänzung vor: "und anderer Angelegenheiten, die den Gerichten zur unabhängigen Erledigung zugewiesen werden. Dasselbe gilt, wenn Verarbeitungen in richterlicher Unabhängigkeit angeordnet, genehmigt oder für zulässig erklärt wurden"; die Ausnahmeregelung müsse nämlich überall dort gelten, wo Gerichte im Rahmen ihrer institutionellen Unabhängigkeit arbeiten, was nicht nur im Kernbereich der Rechtsprechung der Fall sei, sondern auch in Bereichen, in denen Gerichten Aufgaben gerade zur unabhängigen Erledigung übertragen werden.

- 2a. Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.
- 2b. In den in Absatz 2a genannten Fällen unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unterrichtung entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, ob sie den Fall gemäß dem Verfahren in Artikel 54a regelt oder nicht, **wobei sie berücksichtigt, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht.**
- 2c. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall zu regeln, so findet das Verfahren nach Artikel 54a Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs nach Artikel 54 Absatz 2 weitestgehend Rechnung.
- 2d. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall nicht selbst zu regeln, so regelt die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, den Fall gemäß den Artikeln 55 und 56.
3. Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter für Fragen ihrer grenzüberschreitenden Verarbeitung.
4. (...).

Artikel 51b

Bestimmung der für die Hauptniederlassung zuständigen Aufsichtsbehörde

(...)

Artikel 51c
Register der zentralen Kontaktstellen

(...)²⁴

Artikel 52
Aufgaben²⁵

1. Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet
 - (a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen;
 - (aa) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;
 - (ab) im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beraten;
 - (ac) die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter über die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Verpflichtungen aufklären;
 - (ad) auf Antrag jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Verordnung zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;

²⁴ Vorbehalt von AT zur Streichung der Artikel 51b und 51c.

²⁵ Prüfungsvorbehalt von DE, IT, AT, PT und SE.

- (b) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes befassen, die diese Personen gemäß Artikel 73 vertreten, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und die betroffene Person oder die Stelle, die Organisation oder den Verband über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung innerhalb einer angemessenen Frist unterrichten, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
- (c) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, Informationen austauschen und Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten;
- (d) Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung auch auf der Grundlage von [...] Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde durchführen;
- (e) relevante Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- (f) Standardvertragsklauseln im Sinne des Artikels 26 Absatz 2c annehmen;
- (fa) eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen, für die gemäß Artikel 33 Absatz 2a eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- (g) Beratung in Bezug auf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- (ga) die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 bieten müssen, Stellungnahmen abgeben und sie billigen;
- (gb) die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen anregen und Zertifizierungskriterien nach Artikel 39 Absatz 2a billigen;
- (gc) gegebenenfalls die nach Artikel 39 Absatz 4 erteilten Zertifizierungen regelmäßig überprüfen;

- (h) die Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 38a und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 39a abfassen und veröffentlichen;
- (ha) die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 38a und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 39a vornehmen;
- (hb) Vertragsklauseln im Sinne des Artikels 42 Absatz 2 Buchstabe d genehmigen;
- (i) verbindliche unternehmensinterne Vorschriften gemäß Artikel 43 genehmigen;
- (j) Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses leisten;
- (k) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.

2. (...)

3. (...).

- 4. Jede Aufsichtsbehörde erleichtert das Einreichen von in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.
- 5. Die Leistungen jeder Aufsichtsbehörde sind für die betroffene Person und für den Datenschutzbeauftragten kostenlos.
- 6. Bei offenkundig unbegründeten oder – besonders wegen ihrer Häufung – unverhältnismäßigen Anträgen kann sich die Aufsichtsbehörde weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Charakter des Antrags²⁶.

²⁶ Vorbehalt von DE und SE, aus deren Sicht dies in den allgemeinen Bestimmungen geregelt werden könnte.

Artikel 53
Befugnisse²⁷

1. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde mindestens²⁸ über die folgenden Untersuchungsbefugnisse verfügt, die es ihr gestatten
- (a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
 - (aa) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen²⁹ durchzuführen,
 - (ab) eine Überprüfung der nach Artikel 39 Absatz 4 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,
 - (b) (...)
 - (c) (...)
 - (d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,
 - (da) von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,
 - (db) im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.

²⁷ Prüfungsvorbehalt von DE, RO, PT und SE; SE hält diese Liste für zu umfangreich. Einige Mitgliedstaaten bezweifeln (CZ, RO und UK), dass die Befugnisse der Datenschutzbehörde in Kategorien eingeteilt werden sollten, oder sind dagegen (DE, DK und IE).

²⁸ RO ist für einen ausdrücklichen Hinweis auf die Befugnis der Aufsichtsbehörden, Verwaltungsvorschriften für die einheitliche Anwendung bestimmter Datenschutzbestimmungen zu erlassen. Prüfungsvorbehalt von KOM und ES zu "mindestens" in den Absätzen 1 und 1a.

²⁹ Prüfungsvorbehalt von CZ, IT und PL. CZ und PL plädieren für einen Erwägungsgrund, in dem erläutert wird, dass Datenschutzüberprüfungen im Sinne von Nachprüfungen vor Ort verstanden werden können.

- 1a. (...).
- 1b. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über die folgenden Abhilfebefugnisse verfügt, die es ihr gestatten
- (a) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,
 - (b) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu tadeln³⁰, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat³¹,
 - (c) (...);
 - (ca) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,
 - (d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten gemäß den Artikeln 16, 17 und 17a und der Unterrichtung der Empfänger, an die diese Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2a und Artikel 17b weitergegeben wurden, über solche Maßnahmen,
 - (e) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung zu verhängen (...),
 - (f) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen,
 - (g) eine Geldbuße gemäß Artikel 79 oder 79a³² zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz erwähnten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalles.

³⁰ Prüfungsvorbehalt von PL.

³¹ Prüfungsvorbehalt von PL zu den Buchstaben a und b.

³² DK: Verfassungsvorbehalt gegen die Einführung von Geldbußen, ungeachtet ihrer Höhe.

- 1c. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über die folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse verfügt. die es ihr gestatten,
- (a) im Einklang mit dem Verfahren der vorherigen Zurateziehung gemäß Artikel 34 den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu beraten,
 - (aa) zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Antrag Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten,
 - (ab) die Verarbeitung gemäß Artikel 34 Absatz 7a zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird,
 - (ac) eine Stellungnahme abzugeben und Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 Absatz 2 anzunehmen,
 - (ad) Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 39a zu akkreditieren,
 - (ae) im Einklang mit Artikel 39 Absatz 2a Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,
 - (b) Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c anzunehmen,
 - (c) Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2a Buchstabe a zu genehmigen,

- (ca) Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 42 Absatz 2a Buchstabe d zu genehmigen,
- (d) verbindliche unternehmensinterne Vorschriften gemäß Artikel 43 zu genehmigen.
2. Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnisse gemäß diesem Artikel erfolgt vorbehaltlich angemessener Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.³³
3. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und (...) gegebenenfalls auf andere Weise Klage einzureichen oder zu erheben³⁴, um dieser Verordnung Geltung zu verschaffen³⁵.
4. (...)
5. (...)

³³ Dies könnte nach Ansicht von CY, ES, FR, IT und RO in einen Erwägungsgrund aufgenommen werden, da die betreffenden Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ohnehin verbindlich sind.

³⁴ Vorbehalt von DE, FR und RO gegen die vorgeschlagene Befugnis der Datenschutzbehörde, zu klagen. Prüfungsvorbehalt von UK. Vorbehalt von CZ und HU gegen die Befugnis, Verstöße den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen.

³⁵ Nach Ansicht von DE sollte Absatz 3 gestrichen werden.

Artikel 54
Tätigkeitsbericht

Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Gemäß dem nationalen Recht wird der Bericht dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen Behörden übermittelt. Er wird der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

KAPITEL VII³⁶
ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ
ABSCHNITT 1
ZUSAMMENARBEIT

Artikel 54a

Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden³⁷

1. Die federführende Aufsichtsbehörde (...) arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen (...). Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.
- 1a. Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden um Amtshilfe gemäß Artikel 55 ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 56 durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.
2. Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Entwurf eines Beschlusses zur Stellungnahme vor und trägt deren Ansichten gebührend Rechnung.

³⁶ Prüfungsvorbehalt von AT und FR zu Kapitel VII.

³⁷ Prüfungsvorbehalt von CZ, CY, DE, EE, FR, FI, IE, LU, RO und PT .

3. Legt eine³⁸ der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 2 konsultiert wurde, gegen diesen Entwurf eines Beschlusses einen relevanten und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem Einspruch nicht an oder ist der Einspruch nicht relevant und begründet, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 57 für die Angelegenheit ein. (...)
- 3a. Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem Einspruch anzuschließen, legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Entwurf eines Beschlusses zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Entwurf eines Beschlusses wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 3 unterzogen.
4. Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Entwurf eines Beschlusses ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in den Absätzen 3 und 3a festgelegten Frist vorgelegt wurde, gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Entwurf eines Beschlusses einverstanden und sind an ihn gebunden.
- 4a. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der relevanten Fakten und Gründe in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.
- 4b. Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 4a den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Kenntnis.

³⁸ Mehrere Mitgliedstaaten (CZ, IE, NL, PL, FI und UK) ziehen weiterhin eine quantitative Schwelle vor, wonach die federführende Behörde erst dann den Europäischen Datenschutzausschuss mit der betreffenden Angelegenheit befassen müsste, wenn ein Drittel der betroffenen Aufsichtsbehörden den Einspruch unterstützt.

- 4bb. Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörde darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis³⁹, während die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt⁴⁰ und den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.⁴¹
- 4c. Nach der Unterrichtung über den Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß den Absätzen 4a und 4bb ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen, um die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der federführenden Aufsichtsbehörde die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung des Beschlusses ergriffen wurden; diese wiederum unterrichtet die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.
- 4d. Hat – in Ausnahmefällen – eine betroffene Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme, dass zum Schutz der Interessen betroffener Personen dringender Handlungsbedarf besteht, kommt das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 61 zur Anwendung.
5. Die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die nach diesem Artikel (...) geforderten Informationen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.

³⁹ Entsprechend den Vorschlägen von HU und IE.

⁴⁰ Prüfungsvorbehalt von SI. Prüfungsvorbehalt von PL zu den Absätzen 4b und 4bb. PL und FI sprachen sich für die Streichung von Absatz 4bb aus, da sie gegen eine Aufteilung des Beschlusses sind. Nach Auffassung von IT überschneiden sich die Absätze 4bb und 4b.

⁴¹ Entsprechend den Vorschlägen von HU und IE.

Artikel 54b

Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in Einzelfällen etwaiger Nichteinhaltung der die Verordnung

(...)

Artikel 55

Gegenseitige Amtshilfe⁴²

1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander zweckdienliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Zurateziehung, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen. (...)
2. Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb eines Monats⁴³ nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu können insbesondere auch die Übermittlung zweckdienlicher Informationen über die Durchführung einer Untersuchung (...) gehören (...).
3. Das Amtshilfeersuchen enthält alle erforderlichen Informationen⁴⁴, darunter Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden ausschließlich für den Zweck verwendet, für den sie angefordert wurden.
4. Die Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann dieses nur ablehnen, wenn

⁴² Prüfungsvorbehalt von DE, SE und UK.

⁴³ ES, unterstützt von PT, hatte 15 Tage vorgeschlagen. RO und SE hielten einen Monat für zu kurz. KOM wies darauf hin, dass es sich lediglich um die Frist für die Beantwortung handele, dass jedoch Absatz 5 längere Zeiträume für die Durchführung der angeforderten Unterstützung zulasse.

⁴⁴ Prüfungsvorbehalt von EE und SE.

- (a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll,⁴⁵ nicht zuständig ist oder
- (b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen würde oder gegen das Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt.
5. Die Aufsichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wurde, informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um auf das Ersuchen zu antworten. Bei einer Ablehnung gemäß Absatz 4 erläutert sie ihre Gründe für die Ablehnung des Ersuchens⁴⁶.
6. Die Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, in der Regel auf elektronischem Wege⁴⁷ unter Verwendung eines standardisierten Formats.
7. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind gebührenfrei. Die Aufsichtsbehörden können untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten⁴⁸.

⁴⁵ Mehrere Delegationen unterstrichen die Bedeutung der Festlegung der zuständigen Datenschutzbehörde: DE, EE, SE, SI und IT wünschten nähere Angaben diesbezüglich.

⁴⁶ Prüfungsvorbehalt von RO.

⁴⁷ Vorschlag von PT (unterstützt von RO), an dieser Stelle "– oder auf andere Weise, wenn keine elektronischen Mittel zur Verfügung stehen und die Übermittlung dringend ist –" einzufügen.

⁴⁸ PT, UK und DE baten um nähere Erläuterungen zu den benötigten Ressourcen / und zu den voraussichtlichen Kosten.

8. Erteilt eine ersuchte Aufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens einer anderen Aufsichtsbehörde die Informationen gemäß Absatz 5, so kann die ersuchende Aufsichtsbehörde eine einstweilige Maßnahme⁴⁹ im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 ergreifen und die Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss (...) gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 vorlegen⁵⁰.
9. Die Aufsichtsbehörde legt die Gültigkeitsdauer dieser einstweiligen Maßnahme fest, die drei Monate nicht übersteigen darf⁵¹. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss (...) gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 unverzüglich von diesen Maßnahmen und den Gründen für deren Erlass in Kenntnis.
10. Die Kommission kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere das in Absatz 6 genannte standardisierte Format, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen⁵².

⁴⁹ LU bat um nähere Erläuterungen darüber, was geschehen würde, sollte diese einstweilige Maßnahme nicht bestätigt werden.

⁵⁰ Vorbehalt von EE, FR, RO und UK. Prüfungsvorbehalt von DE.

⁵¹ DE forderte die Streichung dieser Frist; die Maßnahme sollte zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Verhängung nicht mehr erfüllt sind.

⁵² Vorbehalt von DE, IT, EE und CZ.

Artikel 56

Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden⁵³

1. Die Aufsichtsbehörden können gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersuchungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durchführen, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.
2. In Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt oder in denen die Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich auf eine beträchtliche Anzahl von⁵⁴ betroffenen Personen in mehr als einem Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen haben werden, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, gegebenenfalls an den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den betreffenden gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.
3. Eine Aufsichtsbehörde kann gemäß den Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats und mit Genehmigung der unterstützenden Aufsichtsbehörde den an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligten Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde Befugnisse einschließlich Untersuchungsbefugnisse übertragen oder, soweit dies nach dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden Aufsichtsbehörde zulässig ist, den Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde gestatten, ihre Untersuchungsbefugnisse nach dem Recht des Mitgliedstaats der unterstützenden Aufsichtsbehörde auszuüben. Diese Untersuchungsbefugnisse können nur unter der Leitung und in Gegenwart der Mitglieder oder Bediensteten der einladenden Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Die Mitglieder oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde unterliegen dem nationalen Recht der einladenden Aufsichtsbehörde. (...) ⁵⁵

⁵³ Prüfungsvorbehalt von DE, EE, PT und UK.

⁵⁴ Vorbehalt von KOM; Vorschlag von IT, unterstützt von FR und CZ, den Text dahin gehend zu ergänzen, dass der multilaterale Aspekt stärker zur Geltung kommt.

⁵⁵ Prüfungsvorbehalt von DE, LU, PT und KOM zur Streichung dieses letzten Satzes.

- 3a. Sind gemäß Absatz 1 Bedienstete einer unterstützenden Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz, so haftet der Mitgliedstaat der einladenden Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für alle von ihnen bei ihrem Einsatz verursachten Schäden.
- 3b. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. Der Mitgliedstaat der unterstützenden Aufsichtsbehörde, deren Bedienstete im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Berechtigten geleistet hat.
- 3c. Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3b verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.⁵⁶
4. (...)
5. Ist eine gemeinsame Maßnahme geplant und kommt eine Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 nach, so können die anderen Aufsichtsbehörden eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 ergreifen.
6. Die Aufsichtsbehörde legt die Geltungsdauer einer einstweiligen Maßnahme nach Absatz 5 fest, die drei Monate nicht überschreiten darf. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss (...) gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 unverzüglich von dieser Maßnahme und von ihren Gründen für deren Erlass in Kenntnis.

⁵⁶ Vorbehalt von UK zu den Absätzen 3a, 3b und 3c.

ABSCHNITT 2

KOHÄRENZ⁵⁷

Artikel 57

*Kohärenzverfahren*⁵⁸

1. Zu dem in Artikel 46 Absatz 1a genannten Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens zusammen⁵⁹.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt eine Stellungnahme ab, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine der untenstehenden Maßnahmen zu erlassen (...). Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Europäischen Datenschutzausschuss den Entwurf des Beschlusses, wenn dieser
 - (a) (...);
 - (b) (...);
 - (c) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dient, die der Anforderung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 Absatz 2b unterliegen, oder
 - (ca) eine Angelegenheit gemäß Artikel 38 Absatz 2b und damit die Frage betrifft, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln oder eine Änderung oder Ergänzung von Verhaltensregeln mit dieser Verordnung in Einklang steht, oder
 - (cb) der Billigung der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Artikel 38a Absatz 3 oder einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 39 Absatz 2a oder Artikel 39a Absatz 3 dient,

⁵⁷ Prüfungsvorbehalt von IT und SI. Parlamentsvorbehalt von DE; Vorbehalt von UK zur Rolle der Kommission im Kohärenzverfahren.

⁵⁸ Prüfungsvorbehalt von EE, FI, und UK.

⁵⁹ CZ, DE, ES und RO sind der Auffassung, dass Aufsichtsbehörden von Drittländern, für die ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, am Kohärenzverfahren beteiligt werden sollten; würden Drittländer am Kohärenzverfahren teilnehmen, wären sie en eine einheitliche Anwendung und Auslegung gebunden.

- (d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c dient oder
- (e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d dient oder
- (f) der Annahme verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften im Sinne von Artikel 43 dient.

3. Der Europäische Datenschutzausschuss erlässt in folgenden Fällen verbindliche Beschlüsse:

- a) wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 54a Absatz 3 einen relevanten und begründeten Einspruch gegen einen Entwurf eines Beschlusses der federführenden Behörde eingelegt hat oder die federführende Behörde einen Einspruch als nicht relevant und/oder nicht begründet abgelehnt hat. Der verbindliche Beschluss betrifft alle Angelegenheiten, die Gegenstand des relevanten und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt;
- b) wenn es widersprüchliche Ansichten darüber gibt, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist;
- c) (...)
- d) wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in den in Absatz 2 genannten Fällen keine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses einholt oder der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 58 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss vorlegen.

4. Jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses oder die Kommission können beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Europäischen Datenschutzausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten, insbesondere wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nachkommt.

5. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln dem Europäischen Datenschutzausschuss auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats alle zweckdienlichen Informationen, darunter je nach Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts, den Entwurf des Beschlusses, die Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, und die Ansichten anderer betroffener Aufsichtsbehörden.
6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet ohne ungebührliche Verzögerung auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats die Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses und die Kommission über alle zweckdienlichen Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit erforderlich stellt das Sekretariat des Europäischen Datenschutzausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 58

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses⁶⁰

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. (...)

⁶⁰ Prüfungsvorbehalt von UK.

7. In den in Artikel 57 Absätze 2 und 4 genannten Fällen gibt der Europäische Datenschutzausschuss (...) eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat. Diese Stellungnahme wird binnen einem Monat mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden. Was den Entwurf eines Beschlusses angeht, der gemäß Artikel 57 Absatz 6 den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird, wird angenommen, dass ein Mitglied, das innerhalb einer vom Vorsitz festgelegten Frist keine Einwände erhoben hat, dem Entwurf des Beschlusses zustimmt.
- 7a. Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt den Entwurf eines Beschlusses nach Artikel 57 Absatz 2 nicht vor Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist an.
- 7b. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die in Artikel 57 Absatz 2 bzw. Absatz 4 genannte Aufsichtsbehörde und die Kommission ohne ungebührliche Verzögerung über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.
8. Die in Artikel 57 Absatz 2 genannte Aufsichtsbehörde trägt der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses weitestgehend Rechnung und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme elektronisch unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den Entwurf eines Beschlusses beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten Entwurf eines Beschlusses.
9. Teilt die betroffene Aufsichtsbehörde dem Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 8 unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt Artikel 57 Absatz 3.
10. (...)
11. (...)

Artikel 58

Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses⁶¹

1. In den Fällen nach Artikel 57 Absatz 3 erlässt der Europäische Datenschutzausschuss einen Beschluss über die ihm vorgelegte Angelegenheit, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in Einzelfällen sicherzustellen. Dieser Beschluss wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich.
2. Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird innerhalb eines Monats nach der Befassung mit der Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden.
3. War der Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des in Absatz 2 genannten zweiten Monats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an⁶². Bei Stimmgleichheit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
4. Die betroffenen Aufsichtsbehörden nehmen vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen keinen Beschluss über die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit an.
5. (...)

⁶¹ Prüfungsvorbehalt von PL. IE war der Ansicht, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht haben sollte, sich im Rahmen des Verfahrens vor dem Europäischen Datenschutzausschuss zu äußern.

⁶² AT und HU: Vorbehalt. Nach Ansicht von HU wäre die Regel der Zweidrittelmehrheit nach dieser Option bedeutungslos und symbolisch, da es keinen wirksamen Anreiz für den Europäischen Datenschutzausschuss gebe, einen Beschluss anzunehmen, der den Ansichten der großen Mehrheit der Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten Rechnung trägt; letztendlich könnte jeder Beschluss mit lediglich einer knappen Mehrheit dieser Behörden angenommen werden. Auch die Allgemeingültigkeit des Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses würde dadurch in Frage gestellt, da die Tatsache, dass der Ausschuss in einer bestimmten Angelegenheit nicht zu einer Einigung gelangt, die von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder unterstützt wird, erhebliche Zweifel daran wecken könnte, ob unionsweit Einvernehmen über das Fazit eines solchen Beschlusses besteht.

6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die betroffenen Aufsichtsbehörden ohne ungebührliche Verzögerung über den in Absatz 1 genannten Beschluss. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Der Beschluss wird unverzüglich auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses veröffentlicht, nachdem die Aufsichtsbehörde den in Absatz 7 genannten endgültigen Beschluss mitgeteilt hat.
7. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, trifft den endgültigen Beschluss auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Beschlusses⁶³ ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens einen Monat, nachdem der Europäische Datenschutzausschuss seinen Beschluss mitgeteilt hat. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von dem Zeitpunkt, zu dem ihr endgültiger Beschluss dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. der betroffenen Person mitgeteilt wird, in Kenntnis. Der endgültige Beschluss der betroffenen Aufsichtsbehörden wird gemäß Artikel 54a Absätze 4a, 4b und 4bb angenommen. Im endgültigen Beschluss wird auf den in Absatz 1 genannten Beschluss verwiesen und festgelegt, dass der in Absatz 1 genannte Beschluss gemäß Absatz 6 auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses veröffentlicht wird. Dem endgültigen Beschluss wird der in Absatz 1 genannte Beschluss beigefügt.

Artikel 59

Stellungnahme der Kommission⁶⁴

(...)

⁶³ FI: Vorbehalt; würde ein System vorziehen, bei dem der Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses direkt anwendbar wäre und nicht von der federführenden Datenschutzbehörde umgesetzt werden müsste.

⁶⁴ Vorbehalt von KOM und FR zur Streichung.

Artikel 60
Aussetzung einer geplanten Maßnahme⁶⁵

(...)

Artikel 61
Dringlichkeitsverfahren⁶⁶

1. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine betroffene Aufsichtsbehörde abweichend vom Kohärenzverfahren nach Artikel 57⁶⁷ oder dem in Artikel 54a genannten Verfahren sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer treffen, die im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats rechtliche Wirkung entfalten sollen⁶⁸, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen. Die Aufsichtsbehörde setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen und den Gründen für deren Erlass in Kenntnis.
2. Hat eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen und ist sie der Auffassung, dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, kann sie unter Angabe von Gründen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen.

⁶⁵ Vorbehalt von KOM und FR zur Streichung.

⁶⁶ Prüfungsvorbehalt von DE.

⁶⁷ HU merkte an, dass präzisiert werden sollte, ob einstweilige Maßnahmen erlassen werden können, bis ein Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses ergeht. Nach Ansicht des Vorsitzes macht die Bezugnahme auf Artikel 57 deutlich, dass dies in der Tat möglich ist.

⁶⁸ KOM: Prüfungsvorbehalt.

3. Jede Aufsichtsbehörde kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder gegebenenfalls einen verbindlichen Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen, wenn **eine** zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen.
4. Abweichend von Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 58a Absatz 2 wird eine Stellungnahme oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen.

Artikel 62

Durchführungsrechtsakte

1. Die Kommission kann zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte von allgemeiner Tragweite erlassen:

- (a) (...)⁶⁹;
- (b) (...);
- (c) (...);
- (d) Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 57 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 58 Absatz 8.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

⁶⁹ Vorbehalt von KOM zur Streichung.

2. (...)

3. (...)

Artikel 63
Durchsetzung

(...)

ABSCHNITT 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

Artikel 64

Europäischer Datenschutzausschuss

- 1a. Der Europäische Datenschutzausschuss wird hiermit als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.
- 1b. Der Europäische Datenschutzausschuss wird von seinem Vorsitz vertreten.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss besteht aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats oder dessen Vertreter [...].
3. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuständig, (...) so wird im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein gemeinsamer Vertreter benannt.
4. Die Kommission und der Europäische Datenschutzbeauftragte oder dessen Vertreter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Tätigkeiten und Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses teilzunehmen. Die Kommission benennt einen Vertreter. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die Kommission [...] über die Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses.

Artikel 65
Unabhängigkeit

1. Der Europäische Datenschutzausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den Artikeln 66 und 67 unabhängig⁷⁰.
2. Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ersucht der Europäische Datenschutzausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen⁷¹.

Artikel 66
Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses

1. Der Europäische Datenschutzausschuss fördert die einheitliche Anwendung dieser Verordnung. Zu diesem Zweck geht der Europäische Datenschutzausschuss von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgenden Tätigkeiten nach:
 - (aa) Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in den in Artikel 57 Absatz 3 genannten Fällen unbeschadet der Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden;
 - (a) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;
 - (b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission vorgenommene Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;

⁷⁰ Prüfungsvorbehalt von UK und SI.

⁷¹ Prüfungsvorbehalt von DE.

- (ba) Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 53 Absätze 1, 1b und 1c und die Festsetzung von Geldbußen gemäß den Artikeln 79 und 79a⁷²;
- (c) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter den Buchstaben b und ba genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;
- (ca) Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensregeln und der Einrichtung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und -zeichen gemäß den Artikeln 38 und 39;
- (cb) Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und deren regelmäßige Überprüfung gemäß Artikel 39a und Führung eines öffentlichen Registers der akkreditierten Einrichtungen gemäß Artikel 39a Absatz 6 und der in Drittländern niedergelassenen akkreditierten für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 39 Absatz 4⁷³;
- (cd) Präzisierung der in Artikel 39a Absatz 3 genannten Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 39;
- (ce) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zum Schutzniveau personenbezogener Daten in Drittländern oder internationalen Organisationen, insbesondere in den in Artikel 41 genannten Fällen;
- (d) Abgabe von Stellungnahmen im Kohärenzverfahren zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 57 Absatz 2 und zu Angelegenheiten, die nach Artikel 57 Absatz 4 vorgelegt wurden;
- (e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Verfahren zwischen den Aufsichtsbehörden;

⁷² DK: Verfassungsvorbehalt gegen die Einführung von Geldbußen, ungeachtet ihrer Höhe.

⁷³ HU stellte fest, dass die Buchstaben ca und cb dem Wortlaut der im Juni 2014 (Dok. 11028/14) festgelegten allgemeinen Ausrichtung widersprechen; dies ist Aufgabe der nationalen Aufsichtsbehörde.

- (f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit Aufsichtsstellen internationaler Organisationen;
 - (g) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praktiken mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt;
 - (h) (...);
 - (i) Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden und Gerichte in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden.
2. Die Kommission kann, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben.
 3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken an die Kommission und an den in Artikel 87 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.

Artikel 67

Berichterstattung

1. (...)
2. Der Europäische Datenschutzausschuss erstellt einen jährlichen Bericht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union und gegebenenfalls in Drittländern und internationalen Organisationen. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.
3. Der Jahresbericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie der in Artikel 57 Absatz 3 genannten verbindlichen Beschlüsse.

Artikel 68
Verfahrensweise

1. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt bindende Beschlüsse gemäß Artikel 57 Absatz 3 mit den in Artikel 58a Absätze 2 und 3 festgelegten Mehrheiten an. Beschlüsse im Hinblick auf die anderen in Artikel 66 aufgeführten Aufgaben werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder angenommen.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.

Artikel 69
Vorsitz

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit⁷⁴ einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende (...) ⁷⁵.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt fünf Jahre; ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig⁷⁶.

⁷⁴ Vorschlag von IE.

⁷⁵ Vorbehalt von KOM zur Streichung.

⁷⁶ KOM: Prüfungsvorbehalt.

Artikel 70
Aufgaben des Vorsitzes

1. Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses und Erstellung der Tagesordnungen,
 - (aa) Übermittlung der Beschlüsse des Europäischen Datenausschusses nach Artikel 58a an die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden,
 - (b) Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausführung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss legt die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern in seiner Geschäftsordnung fest.

Artikel 71
Sekretariat

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, bei dem es sich um das Sekretariat des Europäischen Datenschutzbeauftragten (...) handelt.
 - 1a. Das Sekretariat führt seine Aufgaben ausschließlich auf Anweisung des Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses aus.
 - 1b. Das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, ist von dem Personal, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben beteiligt ist, organisatorisch getrennt und unterliegt getrennten Berichtspflichten.⁷⁷
 - 1c. Erforderlichenfalls erstellt und veröffentlicht der Europäische Datenschutzausschuss in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Verhaltensregeln zur Anwendung dieses Artikels, die für das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten gelten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist.
2. Das Sekretariat leistet dem Europäischen Datenschutzausschuss analytische⁷⁸, administrative und logistische Unterstützung.
3. Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für
 - (a) das Tagesgeschäft des Europäischen Datenschutzausschusses,
 - (b) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, seinem Vorsitz und der Kommission sowie die Kommunikation mit anderen Organen und mit der Öffentlichkeit,
 - (c) den Rückgriff auf elektronische Mittel für die interne und die externe Kommunikation,

⁷⁷ CZ: Vorbehalt zum letzten Teil der Aufgabe.

⁷⁸ UK schlug vor, "analytische" zu streichen.

- (d) die Übersetzung sachdienlicher Informationen,
- (e) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses,
- (f) die Vorbereitung, Abfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, von Beschlüssen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden und von sonstigen vom Europäischen Datenschutzausschuss angenommenen Dokumenten.

Artikel 72
Vertraulichkeit⁷⁹

1. Die Beratungen⁸⁰ des Europäischen Datenschutzausschusses sind vertraulich.
2. Der Zugang zu Dokumenten, die Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, Sachverständigen und Vertretern von Dritten vorgelegt werden, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geregelt.

⁷⁹ Vorbehalt von DE, EE, ES, RO, PL, PT, SE und UK: Die Delegationen waren der Ansicht, dass der Europäische Datenschutzausschuss so transparent wie möglich arbeiten sollte und eine allgemeine Pflicht der Vertraulichkeit dem offensichtlich nicht dienlich wäre. Dieser Artikel sollte noch einmal überarbeitet werden, wenn mehr Klarheit besteht über die genaue Rolle und die genauen Befugnisse des Ausschusses sowie über die Frage, ob der Europäische Datenschutzbeauftragte das Sekretariat stellen soll.

⁸⁰ Prüfungsvorbehalt von IT: Die Delegation schlug vor, diesen Begriff durch "Protokoll" oder "Kurzbericht" zu ersetzen und so zwischen der Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung und dem Zugang zu Dokumenten zu unterscheiden.